

Antrag
des Landes Berlin

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte
- Antrag des Landes Berlin -

Punkt 43 der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 36 a

1. Artikel 1 § 36 a Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. nur die Ärztliche Prüfung abzulegen ist, die aus dem schriftlichen Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und anstelle des mündlichen Teils dieses Prüfungsabschnitts aus dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 33) besteht, diese Prüfung darf frühestens nach einem Medizinstudium von 6 Jahren abgelegt werden."

2. In Artikel 1 § 36 a Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Für die Notenermittlung für die Ärztliche Prüfung nach Absatz 1 Nr. 1 gilt § 23 b mit der Maßgabe, daß die Note im schriftlichen Teil mit 3, die Note im mündlichen Teil mit 2 vervielfacht und die Summe der so gewonnenen Zahlen durch 5 geteilt wird.

3. In Artikel 1 § 36 a Abs. 3 wird der bisherige Satz 2 Satz 3 und wie folgt gefaßt:

"An Stelle einer Gesamtnote wird ein Zeugnis erteilt, in dem neben der Note für die Ärztliche Prüfung nach Absatz 1 Nr. 1 das Überprüfungsergebnis der abweichend durchgeführten Ärztlichen Vorprüfung und des abweichend durchgeführten Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung aufgeführt sind."

Ausgeliefert am 09. JULI 1998

...

Begründung (für das Plenum):

Durch den Änderungsantrag erfolgt eine Präzisierung des Prüfungsverfahrens, insbesondere zur Verdeutlichung der Gleichwertigkeit der Staatsprüfung im Modellstudiengang mit den Prüfungen des Regelstudiengangs. Wesentlich ist eine sachgerechte Kombination des schriftlichen Teils des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung mit der mündlichen Prüfung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. Die Sonderregelungen bei der Notengebung drücken die notwendige Gewichtung des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils aus.